



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 48 (S. 757-761)**
Titel **Energiegesetz**
Ordnungsnummer **730.1**
Datum 19.06.1983

[S. 757] I. Allgemeines

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt,

Zweck

- a) eine ausreichende, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung zu fördern;
- b) das Energiesparen zu fördern;
- c) die einseitige Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu verhüten oder zu mindern;
- d) die Anwendung erneuerbarer Energien zu fördern.

§ 2. Staat und Gemeinden können in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und des privaten Rechts an der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme mitwirken. Die Bildung selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten bleibt dem Staat vorbehalten.

Energieversorgung durch Staat und Gemeinden

Diese Unternehmen werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

§ 3. Unternehmen gemäss § 2 Abs. 1 geben Energie grundsätzlich gestützt auf allgemein verbindliche Gebühren für Anschluss und Lieferung ab. Der Verkauf zu Tagespreisen ist zulässig, um überschüssige Energiemengen bestmöglich zu nutzen.

Tarifgestaltung

Bei der Festsetzung der Gebühren werden nach Möglichkeit die tatsächlichen Kosten und die Art des Energiebezugs berücksichtigt.

II. Energieplanung

§ 4. Die Energieplanung des Staates ist Sache des Regierungsrates, der dem Kantonsrat darüber Bericht erstattet.

1. Energieplanung des Staates
a) Zuständigkeit

Sie ist im Bereich der Energieversorgung und -nutzung Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Raumplanung, Projektierung von Anlagen und Förderungsmassnahmen.

Sie dient den Gemeinden als Grundlage für ihre Energieplanung.

§ 5. Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung an der Energieplanung verpflichtet. Sie sind rechtzeitig anzuhören und liefern, wie die Verbraucher, dem Staat die für die Energieplanung erforderlichen Auskünfte. // [S. 758]

b) Mitwirkung

§ 6. Die Energieplanung des Staates enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton. Sie legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest

c) Inhalt

und bezeichnet die dazu notwendigen staatlichen Mittel und Massnahmen.

Die Energieplanung berücksichtigt Energiekonzepte und Sachpläne des Bundes, der Nachbarkantone und der Gemeinden.

Die Energieplanung wird periodisch überprüft und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.

§ 7. Die Gemeinden können für ihr Gebiet eine eigene Energieplanung durchführen. Der Regierungsrat kann einzelne Gemeinden oder die Gemeinden eines zusammenhängenden Energieversorgungsgebiets zur Durchführung einer Energieplanung verpflichten.

2. Energieplanung der Gemeinden

Die Energieplanung kann für das Angebot der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen enthalten, die insbesondere bei Massnahmen der Raumplanung als Entscheidungsgrundlage dienen.

Die kommunale Energieplanung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 8. Die staatliche und die kommunale Energieplanung enthalten Energiesparrichtlinien, die für Unternehmen gemäss § 2 Abs. 1 verbindlich sind.

3. Energiesparrichtlinien

III. Besondere Massnahmen

§ 9. Der Regierungsrat kann für neue, zentral beheizte Gebäude mit mehr als fünf Wärmebezügern Vorschriften über die Ermittlung des Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger erlassen.

1. Energiesparmassnahmen
a) Installationspflicht
b) Individuelle Abrechnung des Wärmeverbrauchs

§ 10. Bestehen in zentral beheizten Gebäuden mit mehr als fünf Wärmebezügern die erforderlichen messtechnischen Einrichtungen, muss ein überwiegender Teil der Wärmekosten unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauchs dem einzelnen Bezüger belastet werden.

§ 11. Der Einbau von Klimaanlage bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

c) Klimaanlage

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn ein Gebäude nach Verwendungszweck oder Standort auf eine solche Anlage angewiesen ist.

Anlagen mit geringer Leistung können von der Bewilligungspflicht befreit werden. // [S. 759]

§ 12. Die Installation und der Ersatz von Heizungen von Freiluft- und von Hallenbädern bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

d) Beheizte Schwimmbäder

Freiluftbäder sind nach Möglichkeit mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu beheizen.

§ 13. Die Bewilligung von Heizanlagen mit einer geeigneten Leistungsgrösse kann mit der Auflage zur Erstellung einer Wärmekraftkopplungsanlage verbunden werden.

e) Dezentrale Wärmekraftkopplungsanlagen

Die Elektrizitätswerke der Gemeinden sind verpflichtet, Elektrizität aus dezentralen Wärmekraftkopplungsanlagen auf ihrem Gebiet in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen. Der Preis richtet sich nach den Gestehungskosten für gleichwertige elektrische Energie, die das Werk zusätzlich anderweitig beschaffen müsste. Für Werke im Versorgungsgebiet der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und ihrer Wiederverkäufer gelten die mengenmässigen Einschränkungen aus den Verpflichtungen des Staates gegenüber den Nordostschweizerischen Kraftwerken.

§ 14. Streitigkeiten über die Anwendung der §§ 9, 11, 12 und 13 werden gemäss § 329 des Planungs- und Baugesetzes in erster Instanz durch die Baurekurskommission, in zweiter Instanz durch das Verwaltungsgericht entschieden.

f) Rechtsschutz

§ 15. Die Gemeinden fördern die Information und die Beratung in Energiefragen.

2. Förderung
a) durch die Gemeinden
b) durch den Staat

§ 16. Der Staat fördert die Energieplanung, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energieversorgung sowie die Information und die berufliche Weiterbildung auf den Gebieten der Energieversorgung und -nutzung.

Der Staat kann Beiträge ausrichten an Projekte und Anlagen zur Erprobung

- a) der Rückgewinnung von Energie;
- b) energiesparender Systeme;
- c) erneuerbarer Energien.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Durchführung der staatlichen Energieplanung sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten im Sinne von § 5. Ebenso regelt er die Einzelheiten und // [S. 760] Übergangsbestimmungen zu den besondern Massnahmen gemäss Abschnitt III.

Vollzug

Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 18. Wer den Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 sowie ausführenden Erlassen zu § 9 zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Strafbestimmung

§ 19. Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts

§ 239 Abs. 2. Bauten müssen nach aussen wie im Innern den Geboten der Wohn- und Arbeitshygiene sowie des Brandschutzes genügen. Im Hinblick auf einen möglichst geringen Energieverbrauch sind Bauten und Anlagen ausreichend zu isolieren sowie Ausstattungen und Ausrüstungen fachgerecht zu erstellen und zu betreiben.



§ 295 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 357 Abs. 4. Bauvorschriften, die eine zweckmässige Anpassung bestehender Bauten und Anlagen an Vorschriften im überwiegenden öffentlichen Interesse nicht zulassen, können durch Verordnung entsprechend gemildert werden. Nachbarn dürfen nicht unzumutbar benachteiligt werden. Solange keine Verordnung darüber besteht, sind Anpassungen im Einzelfall zulässig.

§ 20. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 19. Juni 1983

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	713893
Eingegangene Stimmzettel	181798
Annehmende Stimmen	115673
Verwerfende Stimmen	55547
Ungültige Stimmen	32
Leere Stimmen	10546
	// [S. 761]

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Energiegesetz» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 22. August 1983

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

W. Bosshard

Die Sekretärin:

E. Bachmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.05.2015]